

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 93/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Dezember 2006 durch
den Präsidenten von W u l f f e n sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l
und Dr. K r e t s c h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 11. Juli 2006 wird
als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der 1941 geborene, bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger war seit Dezember 2003 arbeitsunfähig krank und bezog mit Blick darauf Krankengeld (Krg). Mit Bescheid vom 2. März 2004 forderte die Beklagte ihn nach § 51 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) auf, medizinische Leistungen zur Rehabilitation zu beantragen, was er auch tat. Den Reha-Antrag lehnte die Landesversicherungsanstalt Baden-Württemberg (LVA) mit Bescheid vom 18. März 2004 ab, weil der Kläger dauerhaft erwerbsgemindert sei; zugleich teilte sie ihm mit, sein Reha-Antrag gelte als Rentenanspruch; ab 1. Januar 2004 habe er "Anspruch auf eine abschlagsfreie Altersrente wegen Erwerbsminderung". Der Kläger hat bis zur Höchstbezugsdauer am 1. Juni 2005 Krg bezogen und bis März 2006 Rentenleistungen nicht gewährt erhalten. Sowohl gegen den Bescheid der Beklagten als auch denjenigen der LVA legte er Widerspruch ein, weil keine Berechtigung bestanden habe, ihn zur Reha-Antragstellung aufzufordern. Nach Klageabweisung in erster Instanz hat der Kläger im Berufungsverfahren die Feststellung begehrt, dass die Aufforderung der Beklagten vom 2. März 2004 rechtswidrig gewesen sei. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen und - zum Teil auf den zuvor ergangenen Gerichtsbescheid verweisend - ausgeführt, der Kläger habe auch nach erfolgter Reha-Antragstellung ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse, weil er sich nicht "in die Rente drängen lassen", sondern nach Ausschöpfung seines Krg-Anspruchs Arbeitslosengeld in Anspruch nehmen wolle. In der Sache bleibe er aber ohne Erfolg, weil die Beweisaufnahme das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 SGB V ergeben habe. Der Beklagten seien im Zusammenhang mit ihrer Aufforderung keine Beratungs- oder Ermessensfehler anzulasten (Urteil vom 11. Juli 2006).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung von Revisionszulassungsgründen.
- 4 1. Die Beschwerdebegründung vom 11. Oktober 2006 rügt im Wesentlichen, dass es das LSG unterlassen habe, die LVA (jetzt: Deutsche Rentenversicherung <DRV>) Baden-Württemberg zum Rechtsstreit notwendig beizuladen. Das LSG sei zur Frage der Beiladung insoweit auch



vom Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 7. Dezember 2004 - B 1 KR 6/03 R (*BSGE* 94, 26 = *SozR* 4-2500 § 51 Nr 1) abgewichen. Es habe zudem seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, weil es sich mit dem Klägervorbringen dazu, dass die Beklagte ihrer Beratungspflicht gerade nicht nachgekommen sei, überhaupt nicht auseinandergesetzt habe. Die Rechtssache habe ferner grundsätzliche Bedeutung, weil "im Hinblick auf die Frage der notwendigen Beiladung im Verhältnis Krankenkasse/DRV keine eindeutige und abschließende Regelung zu finden und keine Entscheidungspraxis auf höchstrichterlicher Natur gegeben (sei), bei der man genauestens sagen könnte, es hat eine notwendige Beiladung stattzufinden oder nicht". Die Entscheidungspraxis des LSG sei auch "eine andere als bisher vom BSG eingenommen". Es sei davon auszugehen, dass "auf Grund der veränderten Sach- und Rechtslagen und gesellschaftlichen Verhältnisse die Rechtsfrage erneut klärungsbedürftig wird, ob und wie aufgefordert werden darf zu einem Reha-Antrag, welche Ermessenserfordernisse hierbei gegeben sind und inwieweit Standardschreiben zur Aufforderung zu Reha-Maßnahmen überhaupt den Erfordernissen (des § 35 Abs 1 Satz 3 SGB X) genügen ...". Schließlich sei klärungsbedürftig, "inwieweit interne Beratungsgespräche mit Gesprächsprotokollen, die i. Ü. von der Versicherten nicht unterschrieben werden, also einseitig dokumentierenden Charakter haben, ausreichen, um eine Darstellung der Ermessensausübung zu ersetzen". Das LSG-Urteil sei "insoweit gewöhnungsbedürftig" und falle aus dem Rahmen.

- 5 Den Darlegungserfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG wird damit nicht genügt.
- 6 2. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; nach dessen Halbsatz 2 kann ein Verfahrensmangel ua auf eine Verletzung des § 128 (freie richterliche Beweiswürdigung) gar nicht und auf die Verletzung des § 103 SGG nur unter qualifizierten Voraussetzungen gestützt werden.
- 7 a) Soweit sich die Beschwerde auf eine Verletzung des § 75 Abs 2 SGG wegen unterlassener notwendiger Beiladung des Rentenversicherungsträgers beruft, wird nicht hinreichend deutlich, aus welchen Gründen die für erforderlich erachtete Beiladung zu einem anderen Urteilsauspruch des LSG hätte führen können, dh, dass das Urteil auf dem gerügten Verfahrensmangel beruht. Die Beschwerde beruft sich in diesem Zusammenhang zu Unrecht pauschal auf das Urteil des Senats vom 7. Dezember 2004 - B 1 KR 6/03 R (*BSGE* 94, 26 = *SozR* 4-2500 § 51 Nr 1, *jeweils RdNr* 10), weil es dort darum ging, dass das Ende der Leistungspflicht der Krankenkasse für das Krg und der Beginn der Rentenleistungen nur einheitlich beurteilt werden konnten. Dass sich eine solche Problematik gleichermaßen bei dem Kläger stellt, ist nicht ersichtlich, weil er bis zur Ansprucherschöpfung am 1. Juni 2005 tatsächlich Krg bezogen hat, welches ihm selbst im Falle einer vor diesem Zeitpunkt einsetzenden rückwirkenden Rentengewährung verbliebe (§ 50 Abs 1 Satz 2 SGB V). Dann aber ist - unbeschadet der Frage, ob



insoweit wirklich ein Rechtsschutzbedürfnis für eine Fortsetzungsfeststellungsklage gegen die Beklagte bestand - nicht erkennbar, weshalb gleichwohl eine einheitliche Entscheidung mit Wirkung für die Krankenkasse als unmittelbarer Prozessgegnerin und dem vermeintlich beizuladenden Rentenversicherungsträger vonnöten sein sollte; denn anders als in dem vom BSG entschiedenen Fall war hier nicht die Dispositionsbefugnis über eine nachträgliche Verschiebung des rentenrechtlichen Versicherungsfalls im Streit und hatte die Beklagte dem Kläger Krg auch nicht nur beschränkt bis zu einem bescheidmäßig festgelegten Rentenbeginn gezahlt.

- 8 b) Das Beschwerdevorbringen, das LSG habe den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör verletzt, weil es sich mit seinem Vortrag, die Beklagte habe ihre Beratungspflicht verletzt, nicht auseinandergesetzt habe, legt einen Verfahrensfehler ebenfalls nicht dar. Das Gebot verpflichtet das Gericht regelmäßig nur, die Ausführungen von Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen. Es ist aber erst verletzt, wenn sich klar ergibt, dass das Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung gar nicht erwogen worden ist (vgl. *zB BSG, Beschluss vom 25. Februar 1997 - 12 BK 17/96; BVerfGE 65, 293, 295, 296 mwN = SozR 1100 Art 103 Nr 5*). Ein Gericht muss sich in seinem Urteil nicht mit jedem Beteiligtenvorbringen auseinandersetzen, wenn sich aus der Entscheidung zweifelsfrei ergibt, dass das Gericht das Vorbringen auch ohne ausdrückliche Erwähnung für unerheblich gehalten hat (vgl. *Meyer-Ladewig in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 136 RdNr 7a mwN*). So verhält es sich hier. Im Tatbestandsteil des LSG-Urteils wird nämlich der Vortrag des Klägers zu seiner Interessenlage und dem geltend gemachten fehlerhaften Verhalten der Beklagten wiedergegeben; auf Seite 7 des Urteils stützt sich das LSG zudem zur Begründung auf den Beratungsvermerk und verneint Ermessensfehler. Weiteres war insoweit nicht gefordert. Der Umstand, dass der Kläger die Berechtigung des LSG in Zweifel zieht, sich auf den Beratungsvermerk zu stützen, betrifft lediglich die richterliche Beweiswürdigung und ist einer Verfahrensrüge nicht zugänglich (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 iVm § 128 SGG). Dass von ihm die "Sachverhaltsdarstellung des LSG ... nach wie vor bestritten" wird, deutet auf eine Rüge der Verletzung des § 103 SGG hin, was nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde besonderen - hier fehlenden - Vortrag erfordert.

- 9 3. Auch die Voraussetzungen für eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) werden nicht dargelegt. Für diesen Zulassungsgrund muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG eine Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt werden, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. *zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). An diesen Voraussetzungen richtet sich die Beschwerde nicht aus, weil sie schon weder ausdrückliche, über den speziell zu entscheidenden Sachverhalt hinausgehende allgemeine Rechtsfragen formuliert noch solche Fragen sonst sinngemäß hinreichend klar erkennbar sind. Die oben unter 1.



wiedergegebenen Ausführungen lassen eine geordnete, auf die Anforderungen an eine Grundsatzrüge bezogene nachvollziehbare Gedankenführung nicht erkennen, sondern deuten eher hin auf eine fehlende Kenntnisnahme und Auseinandersetzung mit bereits vorliegender höchstrichterlicher Rechtsprechung zu den Voraussetzungen der notwendigen Beiladung allgemein (vgl dazu zB Keller/Leitherer in: aaO, § 75 RdNr 8 ff mwN) und in Bezug auf deren Anwendung im Rahmen des § 51 SGB V im Besonderen (vgl insoweit über das unter 2. a) zitierte BSG-Urteil hinaus zB BSG USK 81125 und USK 81171) sowie mit der Rechtsprechung zu den Anforderungen an eine Ermessensentscheidung im Rahmen des § 51 SGB V. Die Beschwerdebegründung vermischt die Darlegung des Rechtsstandpunkts des Klägers mit erkennbar rechtlich unerheblichen Gesichtspunkten sowie Sachverhaltsbesonderheiten (zB erfolgter außergerichtlicher Schriftwechsel). Im Kern wird dabei zum Teil letztlich wiederum die Beweiswürdigung des LSG angegriffen, soweit es sich auf den Beratungsvermerk der Beklagten gestützt hat.

- 10 4. Schließlich wird auch eine Rechtsprechungsdivergenz (Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gemäß dargelegt. Hierzu müssen entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze im LSG-Urteil einerseits und in einer höchstrichterlichen Entscheidung andererseits gegenübergestellt und Ausführungen dazu gemacht werden, weshalb beide miteinander unvereinbar seien (vgl zB Meyer-Ladewig, in: aaO, § 160a RdNr 15, § 160 RdNr 10 ff mwN). Dass das LSG einen abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat, der bei gleichem zugrunde liegenden Sachverhalt im Gegensatz zu einem solchen in einem Urteil des BSG steht und aus dem das Bedürfnis nach Herbeiführung von Rechtseinheit in einem Revisionsverfahren abgeleitet werden kann, ist nicht erkennbar. Wie unter 2. a) ausgeführt, bestehen vielmehr Anhaltspunkte, dass gerade wesentliche Sachverhaltsunterschiede im Vergleich zum Urteil des Senats vom 7. Dezember 2004 - B 1 KR 6/03 R (aaO) vorliegen.
- 11 5. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat analog § 160a Abs 4 Satz 3 SGG ab.
- 12 6. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

